

Für die Lieferung von Federn.

Anwendung

1. Die folgenden allgemeinen Lieferbedingungen kommen - unter der Voraussetzung, daß die Parteien sie schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben - in dem Umfang zur Anwendung, in dem von ihnen nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgewichen wird.

Verpackung

2. Die Standardverpackung des Verkäufers wird benutzt.

Menge, Gewicht

3. Vorbehalte über Abweichungen von einem/einer vereinbarten Gewicht oder Menge gelten nur, wenn die Parteien dies vereinbart haben.

Produktinformation

4. Alle Angaben über Gewicht, Maße, Kapazität, Preis und technische und andere Daten, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Bildmaterial, Preislisten und ähnlicher Produktinformation angegeben sind, sind annähernd. Solche Informationen sind nur in dem Umfang bindend, in dem der Vertrag ausdrücklich auf sie verweist.

Lieferklausel

5. Es sei denn, es wird anderes vereinbart, wird die Lieferung als »ab Lager« verkauft angesehen.

6. Lieferklausel werden in Übereinstimmung mit Incoterms ausgelegt.

Lieferzeit

7. Entsteht in Folge eines in Punkt 18 genannten Umstands oder aufgrund von Verhältnissen des Käufers eine Lieferungsverspätung, verlängert sich die Lieferzeit in dem Umfang, in dem dies nach den Umständen angemessen erscheint. Abgesehen von den in Punkt 8, Absatz 2 genannten Fällen, kommt diese Bestimmung zur Anwendung, ungeachtet dessen, ob die Verspätung vor oder nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit eintritt.

8. Wenn der Verkäufer nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder innerhalb der nach Punkt 7 verlängerten Lieferzeit liefert, ist der Käufer berechtigt, mit schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer die Lieferung und Festsetzung einer endgültigen angemessenen Frist hierfür zu verlangen und dabei anzugeben, daß der Käufer plant, den Vertrag zu lösen, wenn die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Wenn die Lieferung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu lösen.

9. Wenn der Käufer nach Punkt 8, Absatz 2 den Vertrag löst, hat er das Recht, vom Verkäufer die Erstattung der weiteren Unkosten, die ihm durch die Beschaffung einer entsprechenden Lieferung von anderer Seite entstanden sind, zu fordern. Der Käufer hat anlässlich der eben genannten Verspätung von seiten des Verkäufers darüber hinaus kein Recht auf irgendeine Erstattung. Wenn der Käufer den Vertrag nicht löst, hat er, es sei denn, es ist anderes vereinbart, anlässlich der Verspätung auf seiten des Verkäufers kein Recht auf irgendeine Erstattung.

Bezahlung

10. Es sei denn, es ist anderes vereinbart, ist die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Versand der Rechnung zu leisten.

11. Leistet der Käufer die Bezahlung nicht rechtzeitig, ist der Verkäufer berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zu berechnen, die den im Lande des Verkäufers berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zu berechnen, die den im Lande des Verkäufers offiziell festgesetzten höchsten Diskontsatz mit folgenden Prozentsätzen übersteigen: Wenn das Land des Verkäufers ist:

Dänemark 2 procent, Finnland 3 procent, Norwegen 4 procent, Schweden 9 procent

Ungeachtet dessen, ob im Verkäuferland Verzugszinsen berechnet werden, insgesamt jedoch mindestens 10%.

12. Unterläßt es der Käufer, die Lieferung am vereinbarten Tag entgegenzunehmen, ist er verpflichtet, eine Bezahlung zu leisten, als ob die Lieferung nach den Bestimmungen des Vertrages erfolgt wäre.

Verantwortung/Haftung für Mängel

13. Der Verkäufer verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage der Lieferung, die Lieferung, die aufgrund von Fehlern in der Konstruktion, in Materialien oder bei der Herstellung mangelhaft sind, umzutauschen.

14. Die Reklamation über Mängel muß schriftlich und unverzüglich erhoben werden. Versäumt der Käufer dies, verliert er sein Umtauschrecht nach Punkt 13.

15. Wenn der Verkäufer mangelhafte Lieferungen nicht innerhalb angemessener Zeit, nachdem der Käufer nach Punkt 13 reklamiert hat, umtauscht, hat der Käufer das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu lösen, insoweit dies den mangelhaften Teil der Lieferung betrifft. Wenn der Käufer den Vertrag löst, ist er berechtigt, vom Verkäufer die Erstattung der weiteren Unkosten zu fordern, die ihm durch die Beschaffung einer entsprechenden Lieferung von anderer Seite entstanden sind.

16. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung/Haftung für Mängel oder für einen verringerten Umtausch einer Mangelhaften Lieferung über die Vorschriften der Punkte 13 und 15 hinaus. Der Verkäufer ist also für Betriebsverlust, Entgeltausfall oder sonstigen indirekten Verlust nicht Schadensersatzpflichtig. Diese Beschränkung in der Verantwortung/Haftung des Verkäufers gilt nicht, wenn er sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht

hat.

Verantwortung/Haftung für eine Schadensverursachung der Lieferung (Produkthaftung)

17. Der Verkäufer ist nur für Personenschäden verantwortlich/haftbar, wenn bewiesen wird, daß der Schaden auf einem Fehler oder einem Versäumnis, begangen von Verkäufer oder einem anderen, für den er die Verantwortung trägt, beruht. Der Verkäufer ist verantwortlich/haftbar für Schäden an Immobilien oder beweglichen Sachen. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich/haftbar für Betriebsverlust, Entgeldausfall oder sonstigen indirekten Verlust. In dem Maße, in dem dem Verkäufer eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt werden sollte, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer im selben Umfang, wie die Haftung des Verkäufers nach den drei vorigen Absätzen begrenzt ist, schadlos zu halten. Wenn ein Dritter eine Forderung gegen eine der Parteien auf Schadensersatz nach diesem Punkt erhebt, muß diese Partei die andere sofort diesbezüglich benachrichtigen. Der Verkäufer und der Käufer sind gegenseitig verpflichtet, sich vor dem Gericht beklagen zu lassen, das die Schadensersatzforderung behandelt, die gegen einen von ihnen aufgrund eines Schadens, von dem behauptet wird, daß er durch die Lieferung verursacht worden ist, erhoben wird. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer wird jedoch immer durch Schiedsgericht nach Punkt 20 entschieden. Diese Beschränkungen in der Haftung des Verkäufers gelten nicht, wenn er sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Haftungsfreiheit (Höhere Gewalt)

18. Folgende Umstände führen zu einer Haftungsfreiheit, wenn sie nach Vertragsschluß eintreten und dessen Erfüllung verhindern: Arbeitskonflikt und jeder andere Umstand, über den die Parteien keine Gewalt haben, wie Brand, Krieg, Mobilisierung oder unvorhergesehene Militäreinberufungen entsprechenden Umfangs, öffentliche Beschlagnahme von Gütern, Beschlagnahme, Währungsrestriktionen, Aufruhr und Unruhen, Mangel an

Transportmitteln, allgemeine Warenknappheit, Restriktionen in Antriebskraft sowie Mängel durch oder Verzögerungen bei Lieferungen von Sublieferanten, die auf irgendeinem in diesem Punkt genannten Umstand beruhen.

19. Es obliegt der Partei, die sich auf irgendeinen in Punkt 18 genannten Umstand berufen möchte, die andere Partei unverzüglich schriftlich über dessen Entstehung und Ende zu benachrichtigen. Wenn eine Haftungsfreiheit nicht innerhalb angemessener Zeit endet, hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu lösen.

Schiedsgericht

20. Streitfälle anlässlich dieses Vertrages und sich daraus ergebenden rechtlichen Verhältnissen können nicht der Prüfung eines ordentlichen Gerichtes unterworfen werden, sondern müssen abschließend, in Übereinstimmung mit dem Gesetz des Landes des Verkäufers, durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Zusatz zu Allgemeine Lieferbedingungen:

Verpackung: Alle angegebenen Preise in Angeboten und anderen Vereinbarungen gelten für Materialien ohne Verpackung. Jede Verpackung, die der Verkäufer liefert, wird zum Kostenpreis in Rechnung gestellt und wird nicht zurückgenommen, es sei denn, es wird anderes vereinbart.

Werkzeuge: Stellt der Verkäufer Werkzeuge oder andere Ausrüstung her, sind die Unkosten hierfür separat anzugeben und dem Käufers in Rechnung zu stellen. Alle Werkzeuge und sonstige Ausrüstung sind Eigentum des Verkäufers. Die Unkosten für normale Wartung von Werkzeuge werden vom Verkäufer bezahlt. Eine größere Kontrolle/ein direkter Austausch von Teilen/Komponenten aufgrund von Verschleiß wird vom Käufer bezahlt. Verlangte Änderungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt, es sei denn,

diese beruhen auf Fehlern oder Mängel auf seiten des Verkäufers. Alle Verpflichtungen des Verkäufers bezüglich Werkzeugen oder sonstiger Ausrüstung enden 3 Jahre nach Abschluß der Lieferung. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer zu benachrichtigen, bevor eine Verschrottung/Zerstörung stattfindet. Die Bezahlung für Werkzeuge erfolgt mit 50% bei Auftrag und mit den übrigen 50% bei Abnahme/Versand der Abschlußprüfungen.

Quantität: Wenn nichts anderes vereinbart ist, behält sich der Verkäufer das Recht auf Über-/Unterlieferung mit maximal 10%. Soll die Lieferung von Materialien nach dem Lieferplan sukzessiv erfolgen, hat der Verkäufer das Recht, die vereinbarte Gesamtmenge zu Beginn des Lieferzeitraumes herzustellen.

Oberflächenbehandlung: An Materialien nach elektrolytischer Oberflächenbehandlung entstandener Bruch unterliegt dem eigenen Risiko des Kunden, ungeachtet dessen, ob die Oberflächenbehandlung auf Wunsch des Kunden durch Maßnahmen des Verkäufers durchgeführt worden ist.

Lieferzeit: Wenn die Parteien vereinbart haben, daß Zeichnungen und/oder Ergebnisprüfungen vom Käufer abzunehmen sind, bevor mit der Lieferung begonnen wird, beginnt die Lieferzeit an dem Tag, an dem der Verkäufer die schriftliche Akzeptierung des Käufers erhalten hat.

Gültigkeit des Angebots: Das Angebot gilt 30 Tage, es sei denn, es ist anderes angegeben